

Abhandlungen

Völkerrechtsfreundliche Verfassung – Ein Grundsatz im deutsch-österreichisch-schweizerischen Rechtsvergleich

Andreas Th. Müller
Universität Basel, Basel, Schweiz
andr.mueller@unibas.ch

Werner Schroeder
Institut für Europarecht und Völkerrecht, Universität Innsbruck, Innsbruck,
Österreich
Werner.Schroeder@uibk.ac.at

I. Völkerrechtsfreundlichkeit in den Verfassungen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz	580
II. Anlass für einen Rechtsvergleich	582
III. Struktur der rechtsvergleichenden Analyse	583
IV. Zur „Freundlichkeit“ gegenüber dem Völkerrecht	584

Die deutsche, die österreichische und die schweizerische Verfassung lassen sich mittlerweile alle als grundsätzlich dem Völkerrecht zugewandt bezeichnen. Gleichwohl hat der Topos der Völkerrechtsfreundlichkeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz einen unterschiedlichen Grad an verfassungsrechtlicher Relevanz erlangt. Im Rahmen eines Symposiums, das die Verfasser am 20./21. November 2022 an der Universität Innsbruck veranstaltet haben und dessen Ergebnisse in diesem Heft publiziert werden, haben im deutschen, österreichischen und schweizerischen (Verfassungs-)Recht tätige Wissenschaftler*innen Parallelen ebenso wie Differenzen im Verständnis der Völkerrechtsfreundlichkeit ausgelotet und dazu beigetragen, das Verständnis für die internationale Offenheit der eigenen Verfassungsordnung zu vertiefen.*

* Wenige Tage vor Drucklegung dieses Hefts ist em. o. Univ.-Prof. Dr. *Theo Öhlinger* verstorben. Er hat mit seinem wissenschaftlichen Werk außerordentlich zur Durchdringung der hier behandelten Fragen beigetragen.

I. Völkerrechtsfreundlichkeit in den Verfassungen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz

Der Begriff der „Völkerrechtsfreundlichkeit“ kommt weder im deutschen Grundgesetz (GG) noch im österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) oder in der schweizerischen Bundesverfassung (BV) vor. Er ist kein *terminus constitutionalis*, sondern ein Geschöpf von Rechtswissenschaft und Praxis.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erkannte 1957 im *Reichskonkordats-Urteil* die „Völkerrechtsfreundlichkeit“ des Grundgesetzes.¹ Seitdem ist dieser Grundsatz² zu einem festen Bestandteil der Rechtsprechung dieses Gerichts und zum Gemeingut bundesrepublikanischen Verfassungsdenkens geworden.³

Sie steht dabei in einem offensichtlichen – aber klärungsbedürftigen – Zusammenhang zur Idee offener Staatlichkeit, die *Klaus Vogel* entwickelt hat. In seiner Hamburger Antrittsvorlesung von 1964 spricht er von der „Abkehr vom Modell des ‚geschlossenen Staates‘“, den er insbesondere mit *Johann Gottlieb Fichte* in Verbindung bringt.⁴ Dem stellt Vogel den „offenen Staat“ entgegen, für den sich das Grundgesetz entscheide, wie in verschiedenen seiner Bestimmungen „unmißverständlich zum Ausdruck“ komme.⁵

Wesentliche Elemente dieses Konzepts lassen sich auch auf Österreich und die Schweiz übertragen. In der rechtswissenschaftlichen und juristischen Ver-

¹ BVerfGE 6, 309 (362 f.) – *Reichskonkordat*: „Dem gefundenen Ergebnis kann nicht entgegeng gehalten werden, es sei mit der in Art. 25 GG zum Ausdruck gebrachten Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren. Eine solche Auffassung würde verkennen, daß das Grundgesetz in seiner Völkerrechtsfreundlichkeit nicht so weit geht, die Einhaltung bestehender völkerrechtlicher Verträge durch eine Bindung des Gesetzgebers an das ihnen entsprechende Recht zu sichern.“

² Vgl. BVerfGE 141, 1 (26 f.) – *Treaty Override*.

³ Vgl. BVerfGE 6, 309 (362 f.); BVerfGE 111, 307 (319); BVerfGE 128, 326 (366); BVerfGE 141, 1 (15, 26 ff.); aus dem Schrifttum vgl. etwa *Heiko Sauer*, Staatsrecht III, 6. Aufl., München: C. H. Beck 2020, § 6 Rn. 38a; *Frank Schorkopf*, Staatsrecht der internationalen Beziehungen, München: C. H. Beck 2017, § 1 Rn. 54; *Frank Schorkopf*, Völkerrechtsfreundlichkeit und Völkerrechtsskepsis in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Thomas Giegerich (Hrsg.), *Der „offene Verfassungsstaat“ des Grundgesetzes nach 60 Jahren*, Berlin: Duncker & Humblot 2010, 131–158; *Michael Schweitzer/Hans-Georg Dederer*, Staatsrecht III, 12. Aufl., Heidelberg: C. F. Müller 2020, Rn. 241; vgl. auch *Daniel Knop*, Völker- und Europarechtsfreundlichkeit als Verfassungsgrundsätze, Tübingen: Mohr Siebeck 2013; *Mehrdad Payandeh*, Völkerrechtsfreundlichkeit als Verfassungsprinzip, JöR 57 (2009), 465–502 (465); *Mehrdad Payandeh*, Grenzen der Völkerrechtsfreundlichkeit, NJW 69 (2016), 1279–1282 (1279 f.).

⁴ *Klaus Vogel*, Die Verfassungsentscheidung des Grundgesetzes für eine internationale Zusammenarbeit. Ein Diskussionsbeitrag zu einer Frage der Staatstheorie sowie des geltenden deutschen Staatsrechts, Tübingen: Mohr 1964, 14, 23.

⁵ *Vogel* (Fn. 4), 33, 36.

arbeitung finden sich aber auch markante Unterschiede. So ist insbesondere im Schweizer Schrifttum der Begriff der „Völkerrechtsfreundlichkeit“ zwar bekannt,⁶ aber deutlich weniger ausgeprägt als in Deutschland. Noch etwas anders verhält es sich in Österreich. Hier hat *Theo Öhlinger* noch vor gut zehn Jahren festgestellt, es handle sich bei der Völkerrechtsfreundlichkeit um „keinen gängigen Begriff“.⁷ Indessen gibt es auch hierzulande frühe Beispiele für eine Rezeption des Begriffs, etwa bei *Helfried Pfeifer*, der bereits 1956 von „unserer völkerrechtsfreundlichen Verfassung“⁸ sprach. Abgesehen davon scheint vor allem in der letzten Dekade die Akzeptanz des Konzepts der Völkerrechtsfreundlichkeit in Österreich erheblich gewachsen zu sein.⁹ Das geht so weit, dass etwa *András Jakab* der österreichischen Verfassung sogar eine „extrem starke“¹⁰ Völkerrechtsfreundlichkeit attestierte.

⁶ Vgl. *Andreas Kley*, Eigenheiten des schweizerischen Verfassungsrechts, in: Oliver Diggelmann/Maya Hertig Randall/Benjamin Schindler (Hrsg.), *Verfassungsrecht der Schweiz I*, Zürich: Schulthess 2020, 85-106 (98, 100 f.); *Daniel Thürer*, Verfassungsrecht und Völkerrecht, in: Daniel Thürer/Jean-François Aubert/Jörg P. Müller (Hrsg.), *Verfassungsrecht der Schweiz*, Zürich: Schulthess 2001, 179-206 (205).

⁷ *Theo Öhlinger*, Die Offenheit der österreichischen Bundesverfassung gegenüber dem Völkerrecht und dem Europarecht, in: Thomas Giegerich (Hrsg.), *Der „offene Verfassungsstaat“ des Grundgesetzes nach 60 Jahren*, Berlin: Duncker & Humblot 2010, 367-385 (367).

⁸ *Helfried Pfeifer*, Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit, JBl 1956, 544-548 (545), freilich mit einer wenig überzeugenden Auslegung des Art. 145 B-VG; dazu *Andreas Th. Müller*, in: Benjamin Kneihls/Georg Lienbacher (Hrsg.), *Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht*, 26. Lfg., Wien: Verlag Österreich 2021, Art. 145, Rn. 12. Vgl. in der Folge etwa *Theo Öhlinger*, in: Hans Floretta/Theo Öhlinger (Hrsg.), *Die Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen*, Wien: Manz 1978, 53 f.

⁹ Vgl. etwa *Alexander Balthasar*, Art. 145 B-VG, die verdrängte Kompetenz, ÖZöR 64 (2009), 23-51 (47); *Öhlinger* (Fn. 7), 369; *Theo Öhlinger/Andreas Th. Müller*, in: Karl Korinek et al. (Hrsg.), *Österreichisches Bundesverfassungsrecht*, 14. Lfg., Wien: Verlag Österreich 2018, Art. 9 Abs. 1 B-VG, Rn. 4; *Müller* (Fn. 8), Rn. 12; *Teresa Weber*, Zur völkerrechtskonformen Auslegung von Verfassungsrecht, in: Clemens Jabloner et al. (Hrsg.), *Scharfsinn im Recht: Liber Amicorum Michael Thaler zum 70. Geburtstag*, Wien: Jan Sramek 2019, 429-441 (438); *Andreas Th. Müller*, Internationalität und Internationalisierung der Wirtschaftsverfassung, in: Michael Holoubek/Arno Kahl/Stephan Schwarzer (Hrsg.), *Wirtschaftsverfassungsrecht*, Wien: Verlag Österreich 2021, 45-80 (78); *Marcus Klamert*, in: Benjamin Kneihls/Georg Lienbacher (Hrsg.), *Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht*, 28. Lfg., Wien: Verlag Österreich 2022, Art. 9 B-VG, Rn. 8; vgl. auch *Stephan Kirste*, Das B-VG als Werteordnung – Zum Abschied vom Mythos einer wertneutralen Spielregelverfassung?, ÖZöR 75 (2020), 173-194 (178) („Vertrauen ins Völkerrecht und die EMRK“).

¹⁰ *András Jakab*, Die Dogmatik des österreichischen öffentlichen Rechts aus deutschem Blickwinkel – Ex Contrario Fiat Lux, *Der Staat* 46 (2007), 268-291 (287). Ähnlich auch *Weber* (Fn. 9), 441 („weitreichende Völkerrechtsfreundlichkeit“). Letztere geht sogar von einem durch Art. 44 Abs. 3 B-VG geschützten verfassungsrechtlichen Grundprinzip der „Völkerrechtsfreundlichkeit“ aus, das der Einführung von verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegensteht, mit denen eine internationale Isolation Österreichs bewirkt oder mit denen dem Völkergewohnheits- oder Vertragsrecht jegliche Wirkung innerhalb des österreichischen Rechts abgesprochen werden soll (vgl. *Weber*, 438 f.); kritisch dazu *Müller*, Internationalität (Fn. 9), 78.

II. Anlass für einen Rechtsvergleich

Damit ist schon der Anlass für das rechtsvergleichende Konzept dieses Bandes beschrieben. Zunächst geht es darum, dass sich die Verfassungsrechtler*innen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz gegenseitig erläutern, wie es sich mit der Völkerrechtsfreundlichkeit ihrer jeweiligen Verfassungen denn so verhält, welche praktischen Folgen sie hat, welche Vorteile und welche Nachteile sie birgt. Anders gesagt, dient der Rechtsvergleich dazu, sich der Leistungsfähigkeit und Risiken des Grundsatzes der Völkerrechtsfreundlichkeit zu vergewissern, idealerweise auch im Sinne einer Selbstvergewisserung. Denn da die Völkerrechtsfreundlichkeit keinen positiven Verfassungsbegriff darstellt, ist sie uns nicht normativ aufgegeben, sondern steht zur Disposition, je nachdem wie man ihren Erklärungswert und ihr Systematisierungspotenzial taxiert.

Und hier fangen die Fragen schon an: Wir haben uns dafür entschieden, von einem „Grundsatz“ zu reden, aber man könnte auch vom Prinzip, vom Konzept oder von der Idee der Völkerrechtsfreundlichkeit sprechen. Soll der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit mehr als bloße Verfassungsästhetik sein, muss er sich auf verfassungsrechtliche Grundlagen stützen können, und er muss auch konkrete rechtliche Folgen haben.

Diese Fragen wollen wir im rechtsvergleichenden Gespräch erörtern. *Friedrich Gottlob Nagelmann* wird die These zur Rechtsvergleichung zugeschrieben: „Manches ist anders, manches genauso.“¹¹ Dieser Prämisse genügen die drei hier diskutierten Verfassungen in vorbildlicher Weise. Sie verfügen über relevante strukturelle Gemeinsamkeiten. Vor allem handelt es sich bei allen dreien um in die internationale Ordnung hoch integrierte Staaten, in denen eine intensive Auseinandersetzung mit dem Völkerrecht und seinem Verhältnis zum innerstaatlichen Recht gepflegt wird.

Zugleich gibt es aber auch nennenswerte Unterschiede: Während die deutsche und die schweizerische Verfassung in Art. 1 Abs. 2 GG und Art. 2 BV Bestimmungen enthalten, die die internationale Orientierung der Schweiz und Deutschlands positivrechtlich und explizit absichern,¹² sucht man derartige programmatische Ansagen im B-VG vergebens. Dies entspricht wohl

¹¹ Zitiert nach *Dieter C. Umbach et al.* (Hrsg.), *Das wahre Verfassungsrecht. Zwischen Lust und Leistung: Gedächtnisschrift für F. G. Nagelmann*, Baden-Baden: Nomos 1984, 515.

¹² Nach der Präambel des GG ist das Deutsche Volk „von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“ (vgl. auch Art. 1 Abs. 2 GG) und die Schweizerische Eidgenossenschaft setzt sich gem. Art. 2 Abs. 4 BV „für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung“ ein; vgl. auch Präambularabsatz 2 sowie Art. 54 Abs. 2 BV.

auch dem generellen Stil dieser nun immerhin schon hundertjährigen Verfassung – mit noch zu diskutierenden Folgen.

Man könnte indes auch darauf hinweisen, dass Österreich und die Schweiz eher in einer monistischen Tradition stehen, während Deutschland mehr einer dualistischen Sichtweise zuneigt.¹³ Es wird interessant sein, zu sehen, inwieweit in unseren Diskussionen der in Rechtstheorie und Rechtsdogmatik in der Vergangenheit engagiert, ja teilweise erbittert geführte Streit um Monismus und Dualismus noch eine sichtbare Rolle spielen wird, oder ob die beiden Konzepte schon lange in den juristischen Begriffshimmel *Rudolf von Jherings*¹⁴ entrückt sind.

Zur Debatte steht im Rahmen dieses rechtsvergleichenden Bandes dementsprechend alles, was mit der Öffnung der nationalen Rechtsordnung gegenüber der „internationalen Gemeinschaft“ zu tun hat.¹⁵ Allerdings haben wir im Hinblick auf die besonderen Eigenschaften der Unionsrechtsordnung¹⁶ die Frage der Europarechts- bzw. Unionsrechtsfreundlichkeit ausgeklammert, auch wenn diese Problematik sich von jener der Völkerrechtsfreundlichkeit gar nicht so leicht trennen lässt, wie sich insbesondere am Beispiel der „gemischten Abkommen“¹⁷ zeigt. Für die Schweiz mag die Trennung erst recht künstlich erscheinen, da hier das Recht der Europäischen Union (EU) ohnehin qua Völkerrecht gilt.

III. Struktur der rechtsvergleichenden Analyse

Die nachfolgende rechtsvergleichende Analyse von *Anne Peters* startet mit einer konzeptuellen Verortung der „Völkerrechtsfreundlichkeit“ und offenen

¹³ Statt aller vgl. *Christoph Grabenwarter*, Völkerrecht, Recht der Europäischen Union und nationales Recht, in: August Reinisch (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, 6. Aufl., Wien: Manz 2021, 128-158 (Rn. 538); *Schorckopf*, Staatsrecht (Fn. 3), § 1 Rn. 44 ff.

¹⁴ *Rudolf von Jhering*, Im juristischen Begriffshimmel. Ein Phantasiebild, in: Rudolph von Jhering (Hrsg.), Scherz und Ernst in der Jurisprudenz. Eine Weihnachtsgabe für das juristische Publikum, Leipzig: Breitkopf und Härtel 1909, 245.

¹⁵ Vgl. *Vogel* (Fn. 4), 35.

¹⁶ Vgl. etwa EuGH, Gutachten v. 18.12.2014, Opinion 2/13, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 158, 166, EMRK II.

¹⁷ Vgl. etwa *Andreas Kumin/Philip Bittner*, Die „gemischten“ Abkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dritten Völkerrechtssubjekten andererseits, in: Walter Obwexer (Hrsg.), Die Europäische Union im Völkerrecht, EuR Beiheft 2 (2012), 75-88; *Kirsten Schmalenbach*, in: Christian Calliess/Matthias Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl., München: C. H. Beck 2022, Art. 216 AEUV, Rn. 5 ff.; *Alexander Proelß*, The Intra-Community Effects of Mixed Agreements – Uniform Status Versus Division of Competences, in: Paul J.J. Welfens/Franz Knipping/Suthiphand Chirathivat/Cillian Ryan (Hrsg.), Integration in Asia and Europe, Berlin/Heidelberg: Springer 2006, 255-266 (255).

Staatlichkeit, die sich von einer Idee zu einem wirkmächtigen Verfassungsgrundsatz entwickelt hat.

In der Folge wird der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit in vier Themenblöcken rechtsvergleichend anhand der jeweiligen Verfassungsordnungen näher ausgeleuchtet. Dabei widmen sich *Mehrdad Payandeh*, *Markus Vašek* und *Oliver Diggelmann* zunächst den positivierten und ungeschriebenen verfassungsrechtlichen Grundlagen der Völkerrechtsfreundlichkeit. Danach richtet sich der Blick auf die Implikationen, die ein einmal identifizierter Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit hat – oder eben nicht hat. Dabei geht es zunächst um die unmittelbare Anwendbarkeit, die *Hans-Georg Dederer*, *Karl Stöger* und *Maria Stemmler* erörtern werden, und sodann um die völkerrechtskonforme Interpretation, derer sich *Monika Polzin*, *Evelyne Schmid* und *Andreas Th. Müller* annehmen werden.

Sodann geht es um den „Sonderfall“, der im Umgang der völkerrechtsfreundlichen Verfassungen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) besteht und dem *Stefanie Schmahl*, *Katharina Pabel* und *Helen Keller* und *Anja Dillena* nachgehen werden. Die herausragende Bedeutung und verfassungsrechtlich herausgehobene Stellung der EMRK und der Entscheidungen des Straßburger Gerichtshofes sind weitere verbindend-unterscheidende Elemente der drei in den Blick genommenen Verfassungsordnungen.

Den Abschluss bildet dann ein Abschnitt, der gewissermaßen „quer“ zu den anderen liegt, indem er nach der normativen die institutionelle Perspektive in den Mittelpunkt stellt. Denn die hier verhandelten Themen können und sollen nicht abgelöst von der Gewaltenteilung diskutiert werden, hat doch die Ertüchtigung von Völkerrechtsfreundlichkeit typischerweise (wenn auch nicht zwingend) mit der Stärkung der Rolle von Gerichten zu tun. Diesem Fragekomplex werden sich *Andreas Paulus*, *Helmut Tichy* und *Martin Wyss* annehmen.

IV. Zur „Freundlichkeit“ gegenüber dem Völkerrecht

Nach Studium der Beiträge lässt sich hoffentlich besser verstehen, was Völkerrechtsfreundlichkeit im Zusammenhang unserer drei Verfassungen bedeutet und was sie zu leisten vermag. Dabei kann es naturgemäß nicht darum gehen, arithmetisch zu bestimmen, wie völkerrechtsfreundlich die jeweilige Verfassung ist – wobei darin immerhin schon die Einsicht geborgen ist, dass Völkerrechts(un)freundlichkeit eine Differenz *in degree*, *not in kind* ist.

Aber man wird sich auch der weiteren Einsicht nicht entziehen können, dass das Konzept der Freundlichkeit und Freundschaft selbst schillernd ist.

Im 8. Buch der Nikomachischen Ethik unterscheidet *Aristoteles* verschiedene Arten der Freundschaft ($\phi\iota\lambda\iota\alpha$) und charakterisiert als die vollkommenste die, in der ein Freund dem anderen allein um der Freundschaft willen verbunden ist.¹⁸ Ob eine solche selbstlose und uneigennützig Freundschaft das rechte Leitbild für die Völkerrechtsfreundlichkeit ist, erklärt sich keineswegs von selbst, wie das historische Vorbild der völkerrechtsfreundlichen Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika (US) zeigt.

Die jungen Vereinigten Staaten waren aufgrund der frühen Rechtsprechung des US Supreme Court unter Chief Justice *John Marshall* insbesondere deshalb so „völkerrechtsfreundlich“, weil es ihnen darum ging, ihre prekäre, durch Großmächte gefährdete staatliche Existenz abzusichern. In dieser Situation erwies sich das Völkerrecht als ein unverzichtbarer Freund.¹⁹ Bis heute existiert die Vorstellung, dass für neu entstandene oder kleinere Staaten das Völkerrecht besonders pflge- und erhaltungsbedürftig ist.²⁰ Der Staats-

¹⁸ *Aristoteles*, Nikomachische Ethik, Übersetzt von Franz Dirlmeier, Stuttgart: Reclam 1991, 1156b9: „Nun aber sind Menschen, die dem Freunde um des Freundes willen das Gute wünschen, die echtsten Freunde.“

¹⁹ Vgl. etwa US Supreme Court, Urteil, *Murray v. The Charming Betsy*, 6 US 64 (1804); vgl. auch US Declaration of Independence (1776): „decent respect to the opinions of mankind“; *James Madison*, in: Madison et al. (Hrsg.), *Federalist Papers* No. 42, 22.1.1788, New York, Mentor 1961: „If we are to be one nation in any respect, it clearly ought to be in respect to other nations.“

²⁰ Vgl. etwa *Josef Kühne*, Zur Struktur des Liechtensteinischen Rechts – Eine föderative Rechtsordnung, *JöR* 38 (1989), 380-409 (390): „Es liegt in der Natur der Sache, dass kleine Gemeinwesen, wollen und sollen sie selbständig überleben, in eine stärkere und frühzeitige, bilateral und multilateral völkerrechtliche Beziehung verwoben werden und in eine umfassendere Rechtsintegration verwachsen.“; *Hans Brunhart*, Aussenpolitik, 4 (laut *Wilfried Hoop*, Die Auswärtige Gewalt nach der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, Freiburg: Institut für Föderalismus 1995, 74, Rn. 273): „Gerade der Kleinstaat muss ein eminentes und existenzielles Interesse haben an einer geordneten und friedlichen Entwicklung der Welt. Gerade der Kleinstaat hat aufgrund seines Machtdefizits einzig das Recht als seinen Schutz.“; *Daniel Thüerer*, Liechtenstein und die Völkerrechtsordnung: Ein Kleinstaat im völkerrechtlichen Spannungsfeld zwischen Singularität und Modell rechtlicher Integration, *AVR* 36 (1998), 98-127 (99): „Im Prozess der Behauptung der kleinstaatlichen Existenz und der Öffnung staatlicher Strukturen kommt jedenfalls dem Recht – vor allem dem Völkerrecht – für Liechtenstein eine einmalige, konstitutive Rolle zu.“ In Folge verweist er auf den „konstitutiven, prägenden Stellenwert [...] der Völkerrechtsordnung für die Staatlichkeit Liechtensteins, ja [die] für den Kleinstaat Liechtenstein lebensnotwendige [...] Einbindung ins Völkerrecht.“; *Thüerer* (Fn. 20), 112: „Die besonderen Strukturbedingungen des Landes – seine Kleinheit, sein wirtschaftliches Potential, die staatliche Infrastruktur – haben es für Liechtenstein in seiner bald 200-jährigen Existenz als selbständiger Staat stets erforderlich gemacht, Anlehnung bei Nachbarstaaten und die Integration mit größeren politischen Einheiten zu suchen.“ Daher lässt sich jedenfalls im Blick auf Liechtenstein mit Fug und Recht sagen: „Gerade für einen Kleinstaat, der in besonderem Masse auf funktionierende Beziehungen zur Völkergemeinschaft angewiesen ist, ist diese Offenheit gegenüber dem Völkerrecht von existenzieller Bedeutung.“ (*Peter Bussjäger*, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), *Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung*, Bendern: verfassung.li (2016), Einführende Bemerkungen zur liechtensteinischen Verfassung, Rn. 129).

gerichtshof Liechtensteins, dessen Verfassung nicht in den folgenden Rechtsvergleich aufgenommen wurde,²¹ hat sich diesen Gedanken jedenfalls zu eigen gemacht und entsprechend festgestellt: „Gerade als Kleinstaat ist Liechtenstein darauf angewiesen, von der Völkergemeinschaft als kooperativer und solidarischer Partner akzeptiert zu werden.“²² Lässt sich diese Überlegung nicht auch auf Österreich und die Schweiz übertragen? Und kann nicht auch Deutschland dem darin enthaltenen Grundgedanken einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zu Kooperation und Solidarität etwas abgewinnen? Auf dieser Grundlage kann dann möglicherweise eine solide Basis für ein gedeihliches Zusammenwirken von Völkerrecht und nationalen Rechtsordnungen entstehen, das weder Ausdruck einer lediglich instrumentellen Freundschaft noch eines überschießenden idealistischen Altruismus ist.

In einer Reflexion über die Freundschaft zwischen Völkerrecht und Verfassungsrecht darf der Hinweis nicht fehlen, dass diese wie jede Freundschaft nicht als Einbahnstraße, sondern reziprok zu verstehen ist. Demgemäß sollte sich das Verfassungsrecht nicht nur für das Völkerrecht öffnen, sondern – wie es unter guten Freunden üblich ist – auch positiv auf dieses einwirken. Freilich geben sich die hier behandelten Verfassungen, was ihren normativen Anspruch betrifft, die internationale Ordnung mitzugestalten – anders als etwa die insoweit sehr redselige EU-Verfassung gemäß Art. 21 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) –, noch zurückhaltender als zur Frage der Völkerrechtsfreundlichkeit. Während das Grundgesetz immerhin davon ausgeht, dass Deutschland als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt dienen will (vgl. Präambel, Art. 1 Abs. 2 und Art. 23 GG) und sich die Schweizerische Eidgenossenschaft jedenfalls für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung einsetzt (vgl. Art. 2 Abs. 4 BV),²³ verschweigt sich das nüchterne österreichische B-VG auch in dieser Hinsicht. Vielleicht ist es in einer Freundschaft ja auch manchmal besser zu schweigen, als Dinge zu versprechen, die man nicht einlösen kann.

²¹ Vgl. aber *Andreas Th. Müller*, Die Völkerrechtsfreundlichkeit der liechtensteinischen Rechtsordnung: Zwischen Offenheit und Selbstbehauptung, *Swiss Review of International and European Law* 30 (2020), 147-169 (155 ff.).

²² Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein (StGH), Entscheidung v. 17.7.2002, StGH 2000/28, Erw. 3.2; vgl. auch StGH, Urteil v. 24.10.2016, StGH 2016/073, Erw. 2.5 („Der Staatsgerichtshof erachtet [...] eine enge internationale Kooperation im Rechts- und Amtshilfereich als gerade für einen Kleinstaat wie Liechtenstein und dessen Finanzplatz essentiell [...]“), mit Verweisen auf StGH, Urteil v. 1.9.2014, StGH 2014/58, Erw. 3.3; StGH, Urteil v. 4.2.2014, StGH 2013/182, Erw. 3.3 und StGH, Urteil v. 2.7.2013, StGH 2013/11, Erw. 2.

²³ Vgl. *supra* Fn. 12.